dfeug Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Landesverband Berlin/Brandenburg

Mitglieder-Hotline: +49 (0) 30 – 86 33 55 62
Pressesprecher: +49 (0) 30 – 86 33 55 67
geschaeftsstelle-bb@dfeug.de
dfeug.de

Positionspapier: Ein eigener Laufbahnzweig Rettungsdienst für die Berliner Feuerwehr

Berlin, 03.11.2026

Unsere Forderung

Der Landesverband der Deutschen Feuerwehr-Gewerkschaft (dfeug) Berlin-Brandenburg fordert die Parteien auf, im kommenden Koalitionsvertrag einen eigenen Laufbahnzweig Rettungsdienst bei der Berliner Feuerwehr zu vereinbaren. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sollen verbeamtet werden und sich im Rettungsdienst entwickeln können, ohne eine feuerwehrtechnische Ausbildung zu durchlaufen, die sie für ihre Arbeit nicht brauchen. Der Zweig bleibt Teil der Berliner Feuerwehr. Eine Trennung von Brandschutz und Rettungsdienst wollen wir nicht, im Gegenteil: Wechsel zwischen Rettungsdienst, Brandschutz und technischer Hilfeleistung sollen leichter werden.
Berlin wäre damit nach unserer Recherche das erste Land mit einem eigenen Laufbahnzweig Rettungsdienst. Für einen Stadtstaat, der mitten in Brandenburg liegt und mit dem Umland um dieselben Fachkräfte konkurriert, ist dieser Vorsprung ein handfester Standortvorteil (siehe Argument 7).
Das ist schnell umsetzbar. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Laufbahngesetz (LfbG) erlaubt Laufbahnzweige, wenn eine Ausbildung außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben ist; das Notfallsanitätergesetz (NotSanG) ist eine solche Vorschrift. Nach unserer Einschätzung genügt eine Änderung der Feuerwehr-Laufbahnverordnung (FwLVO) durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Der Senat prüft das Thema seit 2022, ohne Ergebnis (Drucksache 19/13043, Drucksache 19/17829).

Wenn der politische Wille da ist, geht es in Tagen. Das hat das Land im Dezember 2025 selbst gezeigt. Der Gesetzentwurf des Senats vom 3. September 2025 enthielt keine Zeile zur FwLVO (Drucksache 19/2641). Am 10. Dezember 2025 fügte der Hauptausschuss per Beschlussempfehlung einen Artikel hinzu, der die Spitzenämter der Feuerwehr neu regelt und bis zur Besoldungsgruppe B 6 anhebt (Drucksache 19/2829, Art. 13). Acht Tage später, am 18. Dezember 2025, war das Gesetz ausgefertigt (GVBl. S. 689). Für die Führungsspitze ließ sich die FwLVO also binnen einer Woche ändern. Für die Kräfte, die neun von zehn Einsätzen fahren, wartet ein eigener Laufbahnzweig seit 2022 auf das Ende der Prüfung.

Inhalt

- Ausgangslage in Berlin
 - Die Dienstrechtsreformen: Ziel und Wirkung
- Warum wir den Laufbahnzweig fordern
 - 1. Die Fachkarriere entspricht der Lebensrealität
 - 2. Bindungswirkung: fehlende Perspektiven und Anschlussverwendungen
 - 3. Für Notärzte gilt das längst, für alle anderen nicht
 - 4. Multifunktionalität ist schon heute die Ausnahme
 - 5. Anforderungen müssen zur Aufgabe passen
 - 6. Wir halten den Bewerberpool klein, weil wir Frauen ohne fachlichen Grund abschrecken
 - 7. Berlin kann Vorreiter sein und Fachkräfte halten
 - 8. Hohes Berufsrisiko, ungleiche Absicherung
 - 9. Das Laufbahnrecht macht den Laufbahnzweig möglich
 - 10. Die Ausbildung wird kürzer
 - 11. Keine Trennung, sondern mehr Wege
- Rechtlicher Rahmen
- Stellenwahrheit und Stellenklarheit
- Modell für den Laufbahnzweig
- Alternative: Zweig in der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen
- Was kostet das? Versorgung gegenüber Tarifbeschäftigung
- Quellen
- Anhang
 - Was ein Abgang kostet
 - Körperliche Belastung
 - Unterschiedliche Absicherung und Versorgung des Berufsrisikos

Ausgangslage in Berlin

Notfallsanitäter werden heute nur dann Beamte, wenn sie zugleich die feuerwehrtechnische Laufbahn durchlaufen. Eigene Stellen für Notfallsanitäter gibt es nicht; besetzt wird aus dem feuerwehrtechnischen Stellenpool (Drucksache 19/17829).
Die FwLVO vom 12. Januar 2016 kennt drei Laufbahngruppen mit den Einstiegsämtern Brandmeister (A 7), Brandinspektor (A 9) und Brandrat (A 13). Der Vorbereitungsdienst im mittleren Dienst dauert regelmäßig eineinhalb Jahre und bis zu vier Jahre, wenn die Notfallsanitäterausbildung eingeschlossen ist. Wer in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes will, darf „das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet“ haben. Die aktuellen Ausschreibungen nennen entsprechend 18 bis 35 Jahre. Die Polizei ist hier weiter: Ihre Laufbahnverordnung streicht die eigenen Altersgrenzen von 36 und 40 Jahren im mittleren Dienst und verweist nur noch auf die allgemeine Höchstaltersgrenze des § 8a

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Landesbeamtengesetz, also 20 Jahre vor dem Ruhestandsalter (Vorlage 19/313, Verordnung vom 20. Januar 2026).
Die Feuerwehr nutzt fünf Zugangswege in den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst. Alle führen in dieselbe Laufbahn; nur zwei enthalten die Notfallsanitäterausbildung.

Weg	Zielgruppe	Ablauf und Dauer	Status	Notfallsanitäter
112 Classic	abgeschlossene Berufsausbildung oder technische Fach- bzw. Fachoberschule, 18 bis 35 Jahre	18 Monate Vorbereitungsdienst: Feuerwehrgrundausbildung, Fahrausbildung, Rettungssanitäter (520 Stunden), Maschinist	Beamter auf Widerruf	nein, Rettungssanitäter
112 Direkt	mittlerer Schulabschluss ohne Berufsausbildung, 16½ bis 35 Jahre	18 Monate handwerklich-technische Grundqualifizierung (Holz, Metall, Elektro) plus 18 Monate Vorbereitungsdienst	Beamter im Vorbereitungsdienst	nein, Rettungssanitäter
112 Direkt Plus	Berufsbildungsreife oder mittlerer Schulabschluss ohne Berufsausbildung, 15½ bis 31 Jahre	Berufsausbildung zum Beton- und Stahlbetonbauer oder Maurer (bis zu 36 Monate) plus 18 Monate Vorbereitungsdienst	erst Tarif-Auszubildender, dann Beamter	nein
112 Medic	mittlerer Schulabschluss, 18 bis 35 Jahre	36 Monate Notfallsanitäterausbildung plus 6 Monate Vorbereitungsdienst	erst Auszubildender, dann Beamter	ja
112 Medic Expert	fertige Notfallsanitäter, Fahrerlaubnis C, Rettungsschwimmer Silber, 18 bis 35 Jahre	6 Monate Vorbereitungsdienst, danach laut Ausschreibung vollständig in der Notfallrettung	Beamter ab Ausbildungsbeginn	Voraussetzung

Die Dienstrechtsreformen: Ziel und Wirkung

Berlin hat sein Dienstrecht in zwei Schritten modernisiert. Die Dienstrechtsreform I ist seit 8. März 2025 in Kraft, die Dienstrechtsreform II wurde am 18. September 2026 beschlossen. Das erklärte Ziel ist beide Male dasselbe. Der Senat will Personalentwicklung und Personalgewinnung verbessern, die Attraktivität des Landes steigern und „gegenüber anderen Dienstherren konkurrenzfähig“ bleiben,

ausdrücklich mit Blick auf den demografischen Wandel und den Fachkräftemangel (Drucksache 19/2159, A und B; Drucksache 19/3443, A und B).
Alle die der Reformen zuzuordnenden Instrumente wirken nur im Beamtenverhältnis. Tarifbeschäftigte kommen in beiden Vorlagen nicht vor, und das Land kann ihre Arbeitsbedingungen per Gesetz auch nicht regeln; dafür gilt der Tarifvertrag. Für tarifbeschäftigte Notfallsanitäter hat keine der beiden Reformen etwas verändert. Der Abstand zu den verbeamteten Kolleginnen und Kollegen ist sogar größer geworden (siehe Argument 8).
Die Reformen haben also Werkzeuge für Bindung und Gewinnung geschaffen, die im Kerngeschäft der Feuerwehr, dem Rettungsdienst, nur ankommen, wenn es einen Laufbahnzweig gibt.

Warum wir den Laufbahnzweig fordern

Die Laufbahn soll abbilden, was die Berliner Feuerwehr tatsächlich tut. Das ist heute überwiegend Rettungsdienst.

1. Die Fachkarriere entspricht der Lebensrealität

2025 entfielen 508.804 von 558.293 Einsätzen der Berliner Feuerwehr auf die medizinische Gefahrenabwehr, also rund 91 Prozent (eigene Berechnung aus Berliner Feuerwehr in Zahlen 2025). Allein die Notfallrettung kam auf 457.560 Einsätze, Brände auf 10.539. Der Anteil ist stabil: 2024 lag er ebenfalls bei rund 91 Prozent. Viele feuerwehrtechnische Beamte fahren nach unserer Erfahrung schon heute ausschließlich Rettungsdienst.

Der Rettungsdienst verschleißt, und das zeigt sich bei der Feuerwehr selbst. Zum 29.06.2022 waren 299 von 1.046 Notfallsanitätern und 552 von 814 Rettungsassistenten der Berliner Feuerwehr nicht im Einsatzdienst. Der Senat fasst darunter Abordnungen in rückwärtige Dienste, dauerhaft rückwärtige Verwendung und Dauererkrankte zusammen. Dazu kamen seit 2018 58 Notfallsanitäter, die in den gehobenen Dienst aufsteigen und damit für RTW und NEF nicht mehr zur Verfügung stehen (Drucksache 19/12722). Wer aufsteigen will, muss den Rettungsdienst verlassen: Notfallsanitäter im gehobenen Dienst setzt die Feuerwehr grundsätzlich nicht im Rettungsdienst ein (Drucksache 19/13043).
Ein eigener Zweig schafft Fach- und Führungsämter im Rettungsdienst und hält so Erfahrung dort, wo sie gebraucht wird.
Auch die Leitung einer Wache gehört dazu. Warum eine Wachleiterin oder ein stellvertretender Wachleiter nicht jemand sein kann, der „nur“ eine rettungsdienstliche Qualifikation im gehobenen Dienst hat, erschließt sich uns nicht. Was weiß eine Wachleitung aus der rein feuerwehrtechnischen Laufbahn über die Zwänge und Bedürfnisse des Rettungsdienstes, also des Kerngeschäfts? Sinnvoll wäre es, beide Expertisen auf einer Wache zu haben, etwa Wachleitung und Stellvertretung aus unterschiedlichen Zweigen. Dann bildet auch die Leitung die Schwerpunkte Rettungsdienst, Brandbekämpfung und technische Gefahrenabwehr ab. Eine solche Wachleitung kann Einsatzdienst fahren, vom RTW über den ELW bis zur Funktion Organisatorischer Leiter Rettungsdienst.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

2. Bindungswirkung - fehlende Perspektiven und Anschlussverwendungen

Wie lange Kräfte im Rettungsdienst bleiben, wann und warum sie ihn verlassen, erhebt Berlin nicht; eine Aufteilung der Austritte nach Rettungs- und Einsatzdienst sei „mangels Erhebung“ nicht möglich (Drucksache 19/14743). Bundesweite Befragungen geben Hinweise:

- **40,2 Prozent** der Beschäftigten im Rettungsdienst äußerten 2023 eine Ausstiegsabsicht; **61,2 Prozent davon nannten die Arbeitsbedingungen, 13,3 Prozent das Alter und 10,0 Prozent Krankheit.** Als besonders belastend galten unregelmäßige Pausen (47,0 Prozent), körperliche Belastung (46,6 Prozent) und Schichtdienst (46,0 Prozent) (EMS Health Study, N = 1.171, Pecha u. a. 2025).

- Unter angehenden Notfallsanitätern planen 48,2 Prozent, höchstens zehn Jahre im Beruf zu bleiben, 27,4 Prozent bis zum Ruhestand. Häufigste erwartete Ausstiegsgründe nach der inzwischen behobenen Rechtsunsicherheit: **zu geringe Aufstiegsmöglichkeiten (39,1 Prozent)** und zu geringes Gehalt (38,9 Prozent) (N = 1.562, Lehweß-Litzmann/Hofmann 2022). Das sind Absichten, keine gemessenen Verweildauern.

Der fehlende Aufstieg ist einer der häufigsten Gründe, den Beruf zu verlassen. Ein Laufbahnzweig mit Fachämtern in Ausbildung, Qualitätsmanagement und in den organisatorischen und strategischen Aufgaben der Einsatzvorbereitung schafft genau die Anschlussverwendungen, die erschöpfte Kräfte heute außerhalb des Rettungsdienstes oder außerhalb der Feuerwehr suchen. Zugleich fordern wir, dass Berlin Verweildauer und Austrittsgründe im Rettungsdienst künftig erhebt.

3. Für Notärzte gilt das längst, für alle anderen nicht

Die Berliner Feuerwehr beschäftigt schon heute Beamte im Rettungsdienst, die weder eine feuerwehrtechnische noch eine Verwaltungslaufbahn durchlaufen haben: Notärztinnen und Notärzte im höheren Dienst. Sie gehören zum Laufbahnzweig „Ärztlicher Dienst“ der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen (LVO-Ges), Fachrichtung Gesundheit und Soziales. § 14 Abs. 3 LVO-Ges verlangt von Bewerbern „im Ärztlichen Dienst um Ämter bei der Berliner Polizei“ die erforderliche Facharztanerkennung; 2025 wurde die Vorschrift ausdrücklich auf die Berliner Feuerwehr erstreckt. Der Gesetzgeber hat damit bewusst eine Beamtenlaufbahn für Feuerwehrärzte außerhalb des feuerwehrtechnischen Dienstes geregelt (Drucksache 19/2159, Art. 5). Die LVO-Ges kennt auch Laufbahnzweige im mittleren Dienst, deren Zugang über eine Berufsausbildung läuft: den Lebensmittelkontrolldienst und den Dienst der Gesundheitsaufseher, beide im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 (§ 2 Abs. 1 LVO-Ges, wiedergegeben in Vorlage 19/217). Das Instrument für einen Gesundheitsberuf im mittleren Dienst existiert also bereits.
Im mittleren Dienst (Notfallsanitäter) und im gehobenen Dienst (insbesondere Medizinpädagogen) bleibt die feuerwehrtechnische Laufbahn dagegen der einzige Weg ins Beamtenverhältnis. Einen sachlichen Grund für diese Unterscheidung nennt keine der von uns geprüften Senatsantworten. Wer Notärzten den Rettungsdienst ohne Brandschutzausbildung zutraut, muss erklären, warum Notfallsanitäter und Medizinpädagogen sie brauchen.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

4. Multifunktionalität ist schon heute die Ausnahme

Der Senat hält einem eigenen Zweig entgegen, das Konzept der multifunktionalen Einsetzbarkeit müsste angepasst werden (Drucksache 19/13043). Die Praxis hat dieses Konzept längst überholt. Die Aufgaben spezialisieren sich zunehmend, und kaum eine Kraft wird tatsächlich in allen Bereichen eingesetzt.
Die Feuerwehr bestätigt das selbst: Notfallsanitäter, die über 112 Medic Expert verbeamtet werden, absolvieren sechs Monate feuerwehrtechnischen Vorbereitungsdienst u**nd arbeiten danach laut Ausschreibung vollständig in der Notfallrettung auf RTW und NEF** (Ausschreibung 14/2025). Die feuerwehrtechnische Grundausbildung dient in diesem Fall nicht dem Einsatz, sondern allein der Erfüllung der Laufbahnvoraussetzungen.

5. Anforderungen müssen zur Aufgabe passen

Für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter verlangen die klassischen Zugangswege *112 Medic* und *112 Medic Expert* keine handwerkliche oder andersgeartete Vorbildung über den Schulabschluss hinaus. Die Hürde liegt aber im feuerwehrtechnischen Vorbereitungsdienst und seinen Eignungsanforderungen. Dessen Zugangsvoraussetzungen sind auf die Brandbekämpfung zugeschnitten.
Entscheidend ist, dass die Anforderung zur Aufgabe passt: Wer im Rettungsdienst arbeitet, muss die Anforderungen des Rettungsdienstes erfüllen, nicht die der Brandbekämpfung. Heute entscheiden über den Zugang zum Rettungsdienst im Beamtenverhältnis Kriterien, die für eine andere Aufgabe gemacht sind. Das schließt Menschen aus, die den Rettungsdienst körperlich und fachlich bewältigen, darunter überproportional viele Frauen. Uns geht es nicht darum, Anforderungen zu senken. Frauen und Männer sind gleichgestellt, und wo eine körperliche Voraussetzung für die Aufgabe tatsächlich nötig ist, ist sie keine Benachteiligung. Ein eigener Zweig mit eigenen, am Rettungsdienst gemessenen Anforderungen behebt das, ohne den Maßstab abzusenken. Viele, die sich bewusst für die medizinische Arbeit entscheiden, wollen keine Brandbekämpfung. Wer ihnen den Beamtenstatus nur über den Brandschutz anbietet, verliert sie an Kliniken, Hilfsorganisationen oder das Umland.

6. Wir halten den Bewerberpool klein, weil wir Frauen ohne fachlichen Grund abschrecken

Im Rettungsdienst arbeiten bundesweit rund 34 Prozent Frauen, in den Berufsfeuerwehren 2,7 Prozent (DIW Wochenbericht 18/2026). Die Berliner Feuerwehr zeigt dasselbe Bild: 75,8 Prozent der Frauen auf den Wachen sind (auch) Notfallsanitäterinnen, bei den Männern sind es 29,1 Prozent. 82 Prozent der weiblichen Auszubildenden kommen über den Einstiegsweg 112 medic. Das Interesse am Rettungsdienst ist deutlich größer als am Brandschutz und der technischen Hilfe. Die Berliner Zahlen zeigen das nicht als Theorie, sondern als tatsächliche Entscheidung der Bewerberinnen. Sie decken sich mit einem stabilen Befund der Berufsinteressenforschung, nach dem sich Frauen im Schnitt stärker für Arbeit mit Menschen interessieren (Su, Rounds, Armstrong 2009). Woher solche Unterschiede kommen, ist für unsere Forderung unerheblich. Entscheidend ist, dass es sie gibt.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Das Land braucht einen möglichst großen Bewerberpool und darf ihn nicht durch Hürden ohne Sachgrund klein halten. Wer Frauen für den Rettungsdienst gewinnen will, muss den Zugang am Rettungswagen messen, nicht am Löschzug.
Neben Sporttest und Rettungsschwimmabzeichen verlangt die Ausschreibung (Ausschreibung 14/2025) eine Mindestgröße von 165 cm, ein Höchstalter von 35 Jahren, eine unkorrigierte Sehschärfe von mindestens 30 Prozent auf jedem Auge, die Fahrerlaubnis der Klasse C mit beendeter Probezeit, die uneingeschränkte Feuerwehrdiensttauglichkeit. Für den Löschzug lässt sich jede dieser Bedingungen begründen, für den Rettungswagen viele nicht. Und jede einzelne verkleinert den Bewerberpool.
Am Beispiel der Mindestgröße sieht man, wie stark solche Vorgaben wirken. Frauen in Deutschland sind im Schnitt 1,66 m groß, Männer 1,79 m (Destatis, Zahl der Woche 23/2026). Grob geschätzt scheitert damit fast jede zweite Frau schon an der Größe
112 Medic Expert verlangt mindestens 165 cm (Ausschreibung 14/2025). Die Durchschnittsfrau in Deutschland ist 1,66 m groß, der Durchschnittsmann 1,79 m (Destatis, Zahl der Woche 23/2026). Die Grenze liegt also nur einen Zentimeter unter dem Durchschnitt der Frauen. Die Gruppe, die sich am stärksten für den Rettungsdienst interessiert, wird u.a. durch dieses Merkmal also besonders hart gefiltert.
Kein Gesetz und keine Verordnung schreiben diese Grenze vor. FwLVO und APOmDFw verlangen nur ein ausreichendes körperliches Leistungsvermögen und überlassen Anforderungen und Tests der Dienstbehörde (§§ 7 Abs. 7, 12 Abs. 2 APOmDFw).
Die Feuerwehr könnte sie für den Rettungsdienst sofort ändern.

Bei tarifbeschäftigten Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern verzichtet die Feuerwehr schon heute auf viele der o.g. Vorgaben. Sie fahren auf demselben RTW und bewältigen dieselben Aufgaben, verbeamtet werden dürfen sie nicht. Was der Rettungswagen tatsächlich verlangt, also Tragen, Heben und Arbeiten auf engem Raum, lässt sich mit einem Funktionstest prüfen, nicht mit dem Zollstock.
Ein eigener Laufbahnzweig vergrößert den Pool, ohne die Qualität zu senken. Er misst Bewerberinnen und Bewerber an dem, was der Rettungsdienst verlangt: eine Tauglichkeitsuntersuchung für den Rettungsdienst statt der Feuerwehrdiensttauglichkeit, einen Sporttest mit Tragen, Heben und Treppensteigen, die Fahrerlaubnis, die der RTW tatsächlich braucht, und eine Altersgrenze nur nach § 8a LBG wie bei der Polizei (siehe Modell).
Damit öffnet sich der Beamtenstatus für Gruppen, die heute fast vollständig draußen bleiben. Die Feuerwehr kann davon nur profitieren: Ein größerer Bewerberpool verringert den Fachkräftemangel und der Frauenanteil im Einsatzdienst steigt.

7. Berlin kann Vorreiter sein und Fachkräfte halten

Ein Land mit eigener Rettungsdienstlaufbahn haben wir nicht gefunden. Hannover schließt eine „alleinige Weiterbeschäftigung als Notfallsanitäter“ im Beamtenverhältnis ausdrücklich aus, Hamburg beschäftigt reine Notfallsanitäter tariflich (siehe Vergleich). Berlin kann hier Vorreiter sein. Wer zuerst kommt, hat im Wettbewerb um Fachkräfte einen echten Vorteil: Eine Notfallsanitäterin, die Beamtin werden und im Rettungsdienst Karriere machen will, fände diesen Weg dann nur in Berlin.
Für Berlin wiegt dieser Vorsprung schwerer als für jedes Flächenland. Berlin ist ein Stadtstaat, ringsum von Brandenburg umgeben, einem großen Flächenland mit eigenem hohem Personalbedarf im

Rettungsdienst. Die Rettungswachen der Umlandkreise liegen für viele Berliner Kräfte in Pendeldistanz. Ein Wechsel kostet dort keinen Umzug und oft nicht einmal einen längeren Arbeitsweg. Neben der Neugewinnung von Personal ist es gleichwohl entscheidend, Personal nach der Ausbildung, aber auch darüber hinaus dauerhaft zu halten. Der Beamtenstatus hat dabei eine Bindungswirkung, die wir für einen Stadtstaat für elementar halten. Ohne Perspektive auf Verbeamtung und Aufstieg bildet Berlin aus, und das Umland profitiert.

Was ein Abgang kostet

Jede Notfallsanitäterin oder jeder Notfallsanitäter, die direkt nach der Ausbildung die Behörde verlässt, nimmt eine Investition des Landes mit. Wie hoch sie ist, hat der Senat nie beziffert. Belegt ist die Vergütung. Wir setzen deshalb vorsichtig mindestens 90.000 Euro je Absolventin an. Nicht eingerechnet ist der Folgeschaden: Die Stelle bleibt leer, ein Rettungswagen fällt aus oder wird über Mehrarbeit besetzt, und die Ausbildung beginnt von vorn.
Verlässt pro Jahr auch nur ein Dutzend fertig ausgebildeter Notfallsanitäter die Behörde, verliert das Land mehr als eine Million Euro an Ausbildungsinvestition.
Bei Tarifbeschäftigten kann sich das Land dagegen rechtlich nicht schützen. Nach § 20 NotSanG ist jede Vereinbarung nichtig, die Auszubildende zu einer Entschädigung für die Ausbildung verpflichtet oder ihre Berufsausübung nach der Ausbildung beschränkt. Eine Bleibepflicht oder eine Rückzahlung ist damit ausgeschlossen.

Im Beamtenverhältnis gibt es solche Instrumente.

Eines davon nutzt Berlin bereits: 112-Medic-Anwärter erhalten im vierten Ausbildungsjahr einen Anwärtersonderzuschlag (Drs. 19/25322, zu Frage 6). Rechtsgrundlage ist § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin. Danach gibt es den Zuschlag nur, wenn die Beamtin nach der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre in der Laufbahn bleibt. Geht sie früher, zahlt sie ihn zurück, für jedes abgeleistete Dienstjahr ein Fünftel weniger. Die Bleibepflicht folgt direkt aus dem Gesetz und muss nicht vereinbart werden. Dazu kommt die Bindung, die der Status selbst schafft: Wer aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, gibt Beihilfe, Dienstunfallschutz und die spätere Pension auf und wird nur in der Rentenversicherung nachversichert. Absichern lässt sich die Ausbildungsinvestition also nur über den Laufbahnzweig.
Brandenburger Rettungsdienste werben nach unserer Erfahrung weniger mit der Bezahlung als mit Arbeitsbedingungen, Entwicklungsmöglichkeiten und geringerer Belastung. Wie viele ausgebildete Notfallsanitäter nach Brandenburg wechseln, weiß das Land nicht: Auf genau diese Frage antwortete der Senat 2023, es lägen „keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor“ (Drucksache 19/14600, Frage 17). Dass es anders geht, zeigt die Polizei Berlin: Sie nennt dem Parlament außerplanmäßige Abgänge und Entlassungen Jahr für Jahr und nach Laufbahn getrennt, zwischen 2018 und 2022 jeweils 152 bis 213 außerplanmäßige Abgänge (Drucksache 19/16057). Für die Berliner Feuerwehr fehlt es an Informationen. Das passt nicht zu dem Anspruch, Personal zu gewinnen, zu halten und wertzuschätzen. Wer nicht weiß, wie viele gehen und warum, kann die Bedingungen nicht gezielt verbessern.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

8. Hohes Berufsrisiko, ungleiche Absicherung: Heilfürsorge, Dienstunfall, Dienstunfähigkeit

Wer Notfallsanitäter wird, entscheidet sich bewusst für einen Beruf, der Sinn stiftet und für die Gesellschaft unverzichtbar ist. Dieser Beruf verändert Menschen, und er macht nicht wenige krank. Das ist kein Randrisiko, es ist im Berufsbild angelegt.

Zuerst die Psyche.

Die jüngste Metaanalyse zur arbeitsbedingten PTBS im Rettungsdienst wertet 41 Stichproben mit 17.045 Beschäftigten aus und kommt auf eine 12-Monats-Prävalenz von 20 % (Hoell, Kourmpeli, Dressing 2023, Frontiers in Public Health 11). Eine ältere Metaanalyse findet 11 % PTBS, je 15 % Depression und Angststörungen und 27 % allgemeine psychische Belastung (Petrie et al. 2018, Soc Psychiatry Psychiatr Epidemiol 53, 897–909). Ein systematischer Review der US-Gesundheitsbehörde AHRQ über 170 Studien aus Hocheinkommensländern bestätigt die hohe Belastung und nennt als Risikofaktoren Traumaexposition, hohe Einsatzzahlen, lange Schichten und städtische Einsatzgebiete, also genau die Bedingungen in Berlin (Jenkins et al. 2025, AHRQ).
Die wiederholte Konfrontation mit traumatischen Ereignissen macht Feuerwehr, Rettungsdienst und Leitstellen zu Berufsgruppen mit einem erheblichen Risiko für PTBS und weitere psychische Erkrankungen. Kommt es dadurch zu längerfristigen Ausfällen, unterscheiden sich die sozialen und rechtlichen Folgen je nach Beschäftigungsstatus: Während Tarifbeschäftigte nach der Entgeltfortzahlung gegebenenfalls auf Krankengeld angewiesen sind, erhalten Beamte grundsätzlich weiterhin Besoldung, müssen bei dauerhafter Erkrankung jedoch mit einer Prüfung ihrer Dienstfähigkeit rechnen. Auch die Anerkennung als beruflich verursachte Erkrankung folgt unterschiedlichen rechtlichen Verfahren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, psychische Erkrankungen als ernst zu nehmendes berufliches Gesundheitsrisiko anzuerkennen.

Dann der Körper.

Rettungsdienst heißt, Menschen dort zu versorgen, wo sie zusammengebrochen sind, nicht dort, wo man gut arbeiten kann. Der Patient liegt zusammengesackt zwischen Toilette und Wand, eingeklemmt im kleinen Schlafzimmer zwischen Bett und Schrank, auf dem Treppenabsatz oder im Fußraum eines Autos. Bevor die Behandlung beginnen kann, müssen Notfallsanitäter ihn erst in eine Lage bringen, in der Behandlung möglich ist: kniend, gebückt, verdreht, mit dem vollen Gewicht eines Menschen, der nicht mithelfen kann. Danach geht es durch enge Treppenhäuser.
Das unterscheidet den Rettungsdienst auch vom Klinikpersonal. Im Krankenhaus gibt es höhenverstellbare Betten, Lifter, Kolleginnen und Kollegen in Rufweite und Räume, die für die Behandlung gebaut sind. Im Rettungsdienst werden verunfallte und kranke Menschen aus Notlagen befreit und behandelt, im Badezimmer, im Treppenhaus, im Autowrack, auf der Straße und bei jedem Wetter. Ergonomisch gutes Arbeiten ist dort oft nicht möglich. Diese Arbeitsumgebung ist ein Alleinstellungsmerkmal des Berufs.

Dieses Risiko tragen Beamte und Tarifbeschäftigte auf demselben RTW gleichermaßen. Abgesichert sind sie sehr unterschiedlich.

9. Das Laufbahnrecht macht den Laufbahnzweig möglich

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 LfbG lässt Laufbahnzweige zu, wenn eine Ausbildung außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben ist (LfbG).
Die Notfallsanitäterausbildung ist bundesrechtlich geregelt und dauert drei Jahre (§ 5 Abs. 1 NotSanG).
Berlin nutzt Laufbahnzweige bereits, etwa den „technischen Dienst bei der Polizei Berlin und bei der Berliner Feuerwehr“ (Vorlage 19/052).
Das Berliner Ausbildungsrecht behandelt den Rettungsdienst schon heute als eigenen Schwerpunkt. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (APOmDFw) kennt eine Laufbahnprüfung „mit Schwerpunkt Notfallrettung“ (§ 15). Bei ihr zählt die Abschlussnote der Notfallsanitäterausbildung zu 60 Prozent zur Laufbahnnote (§ 25 Abs. 3), und die Fahrerlaubnis Klasse C ist keine Zulassungsvoraussetzung. Der Ausbildungsrahmenplan enthält die feuerwehrtechnische Grundausbildung ausdrücklich „ohne den Bereich Rettungsdienst“ (§ 14 Abs. 3), weil dieser durch die Notfallsanitäterausbildung abgedeckt ist (APOmDFw).

Der Schritt vom Prüfungsschwerpunkt zum eigenen Laufbahnzweig ist damit kleiner, als es scheint.

10. Die Ausbildung wird kürzer

Der Senat nennt eine „etwas kürzere Ausbildung“ selbst als Vorteil eines eigenen Zweigs (Drucksache 19/13043). Recht, Eigenschutz und Zusammenarbeit an der Einsatzstelle lernen Notfallsanitäter bereits in ihrer dreijährigen Ausbildung. Statt sechs Monaten Vorbereitungsdienst wie bei 112 Medic Expert genügt eine Einführung von höchstens vier Wochen; die Kräfte sitzen damit rund fünf Monate früher auf dem RTW (siehe Modell).

11. Keine Trennung, sondern mehr Wege

Die größte Sorge gegen einen eigenen Zweig ist nachvollziehbar. Er könnte der erste Schritt sein, Brandschutz und Rettungsdienst organisatorisch zu trennen, bis am Ende ein eigener Rettungsdienstbetrieb neben der Feuerwehr steht. **Das wollen wir ausdrücklich nicht.** Der Zweig gehört in die Feuerwehr-Laufbahnverordnung, unter denselben Dienstherrn, auf dieselben Wachen und in dieselbe Führungsstruktur. Wer im Zweig Rettungsdienst arbeitet, bleibt Angehöriger der Berliner Feuerwehr.
Unser Ziel ist Durchlässigkeit in zwei Richtungen, und beides ist zwingend.
Vertikal heißt: Aufstieg innerhalb des Rettungsdienstes bis in die Laufbahngruppe 2.
Horizontal heißt: Wechsel zwischen Aufgaben auf gleicher Ebene.
Horizontale Durchlässigkeit gibt es bei der Feuerwehr schon heute, im Kleinen. Kolleginnen und Kollegen wechseln zwischen Wache, Rettungsdienst, Ausbildung und Leitstelle, wo etliche Arbeitsplätze laut Aufgabenbeschreibung keine feuerwehrtechnische Qualifikation voraussetzen. Diese Wege dürfen nicht wegbrechen, und genau deshalb lehnen wir eine Trennung ab.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Für den Zweig Rettungsdienst bedeutet das konkret:

- Einsatz auf RTW und NEF, in der Ausbildung an der Akademie, der Leitstelle der Berliner Feuerwehr, im Qualitätsmanagement, der Personalführung auf Feuerwachen und Stützpunkten und in der Einsatzvorbereitung, alles ohne Laufbahnwechsel.
- Wechsel in den feuerwehrtechnischen Zweig über eine Ergänzungsausbildung. Die feuerwehrtechnischen Inhalte von 112 Medic Expert werden damit vom Pflichteingang zum freiwilligen Aufbaumodul.
- Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes mit Notfallsanitäter-Erlaubnis arbeiten weiter im Rettungsdienst wie bisher.

Der Zweig ändert also nicht, wo jemand arbeitet, sondern wie er hineinkommt. Die Feuerwehr bleibt eine Organisation mit zwei Fachrichtungen unter einem Dach.

Rechtlicher Rahmen

Zuständig für die Laufbahn ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Laufbahnordnungsbehörde (§ 3 Abs. 1 LfbG). Eine Gesetzesänderung bräuchte das Abgeordnetenhaus, eine Verordnungsänderung nur den Senat bzw. die Senatsverwaltung.

Norm	Inhalt	Bedeutung für den Zweig
§ 2 Abs. 2 LfbG	neun Laufbahnfachrichtungen, darunter „feuerwehrtechnischer Dienst“	Zweig bleibt in dieser Fachrichtung; Umbenennung in „Feuerwehr und Rettungsdienst“ optional
§ 2 Abs. 3 LfbG	Laufbahnzweige bei außerbeamtenrechtlich vorgeschriebener Ausbildung	Rechtsgrundlage für den Zweig
§ 29 Abs. 1 LfbG	Ermächtigung für Laufbahnverordnungen	
FwLVO	Ämter, Zugang, Vorbereitungsdienst, Aufstieg	hier wird der Zweig konkret geregelt
§§ 2a, 4, 5 NotSanG	Befugnisse, Ausbildungsziel, drei Jahre Ausbildung	ersetzt die fachliche Grundausbildung im Zweig
Rettungsdienstgesetz Berlin	Besetzung der Einsatzmittel	definiert den Bedarf an Notfallsanitätern
Besoldungsgesetz Berlin	Zuordnung der Ämter, Notfallsanitäterzulage	neue Amtsbezeichnungen brauchen eine Zuordnung in der Besoldungsordnung

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

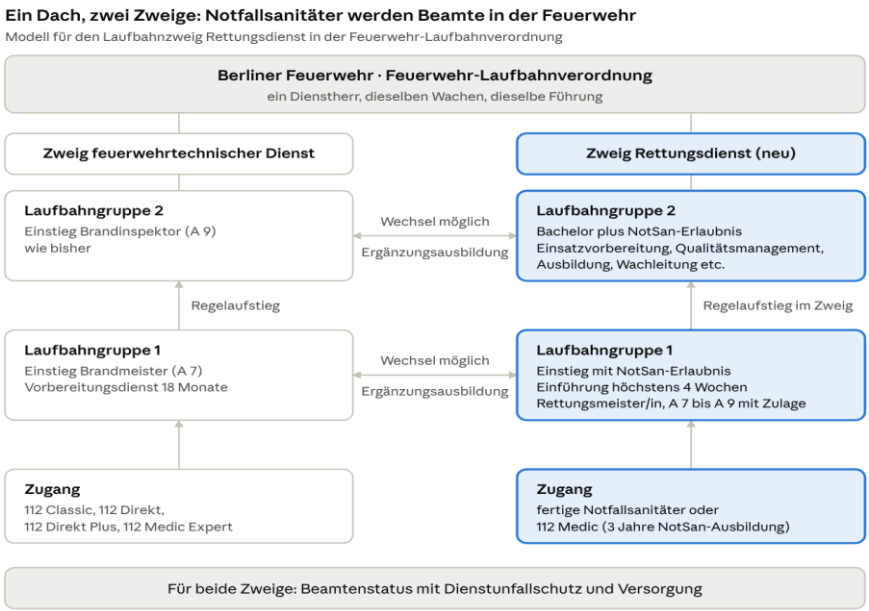
T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Stellenwahrheit und Stellenklarheit

Alle Beteiligten wissen, dass Notfallsanitäter für ihre Arbeit **keine** Brandschutzausbildung brauchen. Statt die Verordnung anzupassen, hängt man an die Rettungsdienstausbildung eine immer kürzere Brandschutzausbildung an, damit die Verbeamtung formal möglich wird. Wer den Vorbereitungsdienst auf sechs Monate verkürzt, gibt zu, dass es nicht um den Inhalt geht, sondern um die Eintrittskarte ins Beamtenverhältnis.
Dieser Umweg ist niemandem gegenüber aufrichtig. Die Behörde bildet in einem Fach aus, indem sie die Kräfte danach kaum einsetzt, und bindet dafür Ausbilder, Lehrgänge und Dienstzeit. Die Beschäftigten durchlaufen eine Ausbildung, von der alle wissen, dass sie vor allem eine Formalität ist, und ihr Status hängt an dieser Formalität statt an ihrer Qualifikation. Die Steuerzahler finanzieren Monate der Ausbildung, die im Einsatz nicht ankommen. Und der Verordnungsgeber lässt eine Regel stehen, die die Praxis längst umgeht. So verliert das Laufbahnrecht seine eigentliche Aufgabe, nämlich abzubilden, welche Qualifikation für welches Amt verlangt wird. Wenn die Anforderungen allen bekannt sind, gehören sie auch in die Verordnung. Wir fordern deshalb, die rechtliche Grundlage an das anzupassen, was die Berliner Feuerwehr heute tatsächlich leistet und braucht, statt den Umweg weiter zu verfeinern. Kein Stadtstaat hat diesen Schritt bisher gemacht. Berlin wäre das erste Land mit einem eigenen Laufbahnzweig Rettungsdienst (siehe Argument 7), und mit der Verkürzung auf sechs Monate hat es den Weg dorthin schon zur Hälfte zurückgelegt.

Modell für den Laufbahnzweig

Dieser Abschnitt ist ein Vorschlag, kein geltendes Recht. Die FwLVO erhält zwei Zweige: feuerwehrtechnischer Dienst (wie bisher) und Rettungsdienst.



Modell Laufbahnzweig Rettungsdienst · zwei Zweige unter einem Dach

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

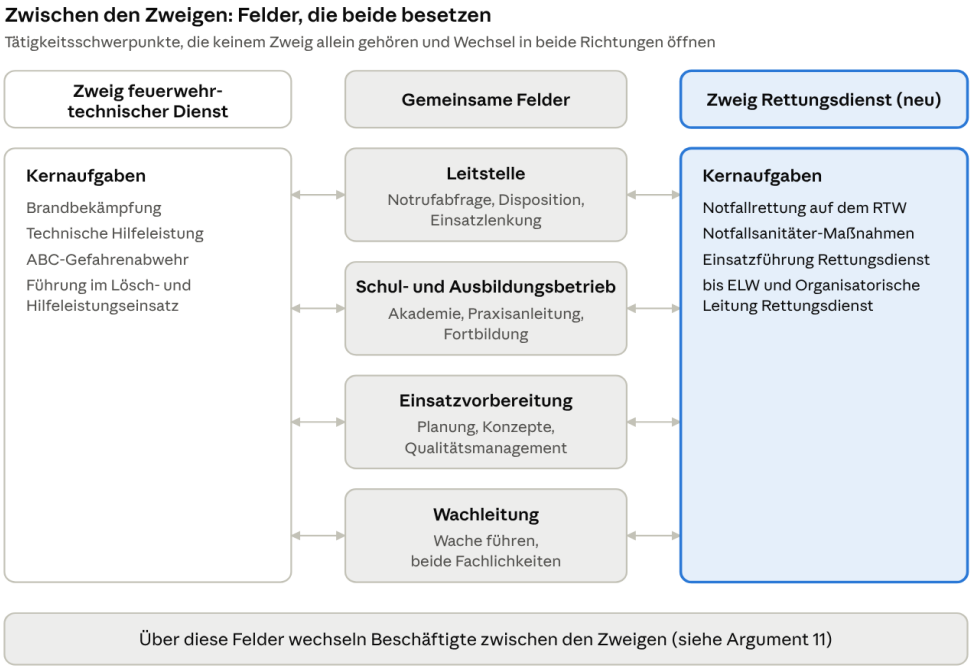
Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de



Gemeinsame Tätigkeitsfelder zwischen den Zweigen

Baustein	Vorschlag Zweig Rettungsdienst
Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	Einstieg mit Erlaubnis nach NotSanG; Amtsbezeichnungen etwa „Rettungsmeister/in“ bis „Hauptrettungsmeister/in“, besoldet wie Brandmeister (A 7 bis A 9 mit Zulage)
Vorbereitungsdienst	kein Vorbereitungsdienst (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a oder b LfbG), sondern eine Einführung von höchstens vier Wochen zu Beginn der Probezeit: Beamtenrecht, Organisation der Berliner Feuerwehr, Einweisung in Fahrzeuge, Sonderrechte und Digitalfunk; Rechts-, Eigenschutz- und Einsatzinhalte sind bereits Teil der Notfallsanitäterausbildung
Integrierter Weg	112 Medic bleibt: drei Jahre NotSan-Ausbildung, anschließend Vorbereitungsdienst im Zweig
Sporteignung	eigener Test auf rettungsdienstlichem Belastungsniveau (Tragen, Treppen, Ausdauer); Antrag 19/1018 schlägt das Deutsche Sportabzeichen als Maßstab vor
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	Bachelor in Rettungs- oder Notfallmedizin bzw. Gesundheitswissenschaft plus NotSan-Erlaubnis; Aufgaben: Lagedienst Rettungsdienst, Einsatzvorbereitung (früher Stab Rettungsdienst),

Baustein	Vorschlag Zweig Rettungsdienst
	Qualitätsmanagement, Ausbildung, Leitstelle, Wachleitung und stellvertretende Wachleitung
Aufstieg	Regelaufstieg in Laufbahngruppe 2 innerhalb des Zweigs, analog § 12 FwLVO
Durchlässigkeit	horizontal: Einsatz im Rettungsdienst, in der rettungsdienstlichen Disposition der Leitstelle, in Ausbildung und Qualitätsmanagement ohne Laufbahnwechsel; Wechsel in den feuerwehrtechnischen Zweig über eine Ergänzungsausbildung, umgekehrt Anrechnung vorhandener NotSan-Erlaubnis (siehe Argument 11)
Bestand	Übergangsregel für angestellte Notfallsanitäter der Feuerwehr, inklusive Ausnahme von der Altersgrenze unter 36 Jahren; besser: Altersgrenze wie bei der Polizei seit 2026 nur nach § 8a LBG

Alternative: Zweig in der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

Statt in der FwLVO ließe sich ein Zweig „Rettungsdienst“ auch in der LVO-Ges anlegen, neben dem Ärztlichen Dienst, in dem die Notärzte der Feuerwehr geführt werden. Laufbahngruppe 1 für Notfallsanitäter nach dem Muster der Gesundheitsaufseher, Laufbahngruppe 2 für Medizinpädagogen und Fachkräfte mit Studium.
Vorteil dieser Variante: Sie folgt einem in Berlin bereits gelebten Muster. Genau das ist aber auch ihr Problem: Sie trennt den Rettungsdienst laufbahnrechtlich von der Feuerwehr, und das wollen wir nicht (siehe Argument 11). Nachteil: Laufbahnordnungsbehörde wäre die Gesundheitsverwaltung, die Feuerwehr gehört aber zum Ressort Inneres (§ 3 LfbG); Beurteilung, Beförderung und Durchlässigkeit in den feuerwehrtechnischen Dienst würden schwieriger. Wir empfehlen deshalb klar den Zweig in der FwLVO. Die LVO-Ges-Variante nennen wir nur als rechtlich möglichen Weg.

Was kostet das? Versorgung gegenüber Tarifbeschäftigung

Wer verbeamtet, verschiebt Kosten in die Zukunft. Das bestreiten wir nicht, und die Parteien werden danach fragen. Die ehrliche Rechnung hat drei Teile.
Im aktiven Dienst sind Beamte günstiger. Für Tarifbeschäftigte zahlt das Land den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (rund 20 % des Entgelts) und die Umlage zur Zusatzversorgung bei der VBL, aus der später die Betriebsrente gezahlt wird.
(2026 beträgt die Umlage im Abrechnungsverband West 7,30 %, davon 5,49 % Arbeitgeber und 1,81 % Arbeitnehmer; im Abrechnungsverband Ost zahlt der Arbeitgeber 1,06 % Umlage und 2,00 % Beitrag zur Kapitaldeckung (VBL, Rechengrößen 2026 West, Ost). Berliner Beschäftigte werden nach der dauerhaften Lage ihres Arbeitsplatzes West oder Ost zugeordnet (Rundschreiben, Anlage 1f).)
Für Beamte fällt nichts davon an. Der Senat hat das für Lehrkräfte selbst beziffert: Eine A13-Stelle kostet nach Abzug der Beihilfe 18.235 Euro im Jahr weniger als eine E13-Stelle (Drs. 19/13639).

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Auch bei der Krankenversicherung zahlt das Land für Beamte nur, wenn tatsächlich Kosten entstehen. In den rund 20 Prozent Sozialabgaben steckt der Arbeitgeberanteil zur Kranken- und Pflegeversicherung. 2026 sind das 7,3 Prozent allgemeiner Beitrag plus die Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitrags von 2,9 Prozent, zusammen 8,75 Prozent, dazu 1,8 Prozent zur Pflegeversicherung (vdek, Neuerungen 2026; Bundesanzeiger vom 10.11.2025). Gut 10,5 Prozent des Bruttoentgelts fließen also jeden Monat pauschal an die Kassen, ob die oder der Beschäftigte krank ist oder nicht. Bei 3.500 Euro brutto sind das rund 370 Euro im Monat oder 4.400 Euro im Jahr (Rechenbeispiel). Beim Beamten fällt kein Beitrag an. Das Land zahlt Beihilfe, und zwar nur, wenn tatsächlich Behandlungskosten entstehen: 50 Prozent für aktive Beamte, 70 Prozent bei zwei und mehr Kindern (§ 76 Abs. 3 LBG). Den Rest sichert der Beamte selbst privat ab.
Wer jung und gesund ist, braucht kaum Beihilfe. Der Zweig richtet sich überwiegend an Berufseinsteiger, deren Krankheitskosten nach unserer Einschätzung meist deutlich unter dem pauschalen Kassenbeitrag liegen. Eine Einschränkung gehört dazu: Wählt eine Beamtin, ein Beamter die gesetzliche Krankenversicherung, zahlt Berlin seit 2020 auf Antrag eine pauschale Beihilfe in Höhe der Hälfte ihres Beitrags (§ 76 Abs. 5 LBG). Dann entspricht die Belastung des Landes ungefähr dem Arbeitgeberanteil.
Im Ruhestand trägt das Land Pension und Beihilfe selbst. Beim Tarifbeschäftigten endet die Zahlungspflicht des Landes mit dem Arbeitsverhältnis; Rente und Betriebsrente zahlen Rentenversicherung und VBL. Beim Beamten zahlt das Land Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung und Beihilfe bis zum Lebensende. Der Beihilfesatz steigt im Ruhestand auf 70 Prozent (§ 76 Abs. 3 LBG), und die Krankheitskosten wachsen mit dem Alter. Die Ersparnis bei der Krankenversicherung in jungen Jahren steht also einer höheren Belastung im Alter gegenüber. Beim Tarifbeschäftigten trägt im Ruhestand die Rentenversicherung die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags, das Land ist dann nicht mehr beteiligt. In der Kostenrechnung setzen Länder dafür einen Versorgungszuschlag von 30 % auf die Besoldung an, Rheinland-Pfalz zum Beispiel zusätzlich 3.813 Euro Personalnebenkosten einschließlich Beihilfe (LFF Rheinland-Pfalz, Personalkostensätze 2025). Für die **Alterssicherung** im engeren Sinn zahlt das Land beim Tarifbeschäftigten rund 15 % (9,3 % Rentenversicherung plus 5,49 % VBL West), beim Beamten kalkulatorisch 30 %. Bei den gesamten Nebenkosten liegen beide näher beieinander: Rheinland-Pfalz rechnet für E 9 mit rund 19,6 % Sozialabgaben und 5,3 % VBL-Umlage (eigene Berechnung aus derselben Tabelle).
Über das ganze Berufsleben entscheidet vor allem das Einstellungsalter. Der Rechnungshof Baden-Württemberg: Die Verbeamtung von 40- bis 45-jährigen Lehrkräften war in rund 70 % der Fälle teurer als die Tarifbeschäftigung, bei 230 Personen zusammen um 11,5 Mio. Euro (Denkschrift 2009, Beitrag 5). Das sind überschlägig 50.000 Euro je Person über das ganze Leben (eigene Rechnung). Unsere Einschätzung: Bei jungen Berufseinsteigern, um die es im Rettungsdienst überwiegend geht, ist der Abstand kleiner, weil die günstige aktive Phase länger dauert. Eine Barwertrechnung für den Berliner Rettungsdienst gibt es nicht; sie müsste die Senatsverwaltung für Finanzen mit ihren Personaldurchschnittssätzen erstellen.
Was das für Berlin heißt.

- Die Versorgungsausgaben des Landes liegen laut Prognose 2026 bei 2,45 Mrd. Euro (Drs. 19/13639). Der Laufbahnzweig betrifft davon nur einen kleinen Ausschnitt: die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, die heute tarifbeschäftigt bleiben.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

- Wer über 112 Medic Expert kommt, wird schon heute verbeamtet. Für diese Gruppe entsteht keine neue Versorgungslast. Ob sie sogar sinkt, hängt an der Altersgrenze des Zweigs (siehe interne Notizen).
- Fluktuation kostet ebenfalls, und das kann beziffert werden. Argument 7 rechnet vor, was ein Abgang direkt nach der Ausbildung kostet: rund 70.000 Euro Vergütung einschließlich Arbeitgeberanteil (Drs. 19/25322), dazu Akademie, Praxisanleitung und Klinikeinsätze, zusammen vorsichtig gerechnet mindestens 90.000 Euro. Verlassen nur zwölf fertig ausgebildete Notfallsanitäter im Jahr die Behörde, sind das mehr als eine Million Euro jährlich (eigene Rechnung). Bei Tarifbeschäftigten kann das Land diese Investition nicht absichern, weil § 20 NotSanG Bleibepflichten und Rückzahlungen ausschließt. Ein einziger vermiedener Abgang wiegt die lebenslangen Versorgungsmehrkosten von fast zwei verbeamteten Kräften auf (eigene Rechnung). Bei jungen Berufseinsteigern dürften diese Mehrkosten noch niedriger liegen, weil die günstige aktive Phase länger dauert und das Land in dieser Zeit statt pauschaler Kassenbeiträge nur die tatsächlich anfallende Beihilfe zahlt.
- Berlin hat für die Vorsorge schon ein Instrument. Nach § 6 Abs. 2 Versorgungsrücklagegesetz fließt bei jeder Verbeamtung einer Lehrkraft der Unterschied der Personaldurchschnittssätze zwischen Tarif und Beamten, abzüglich Beihilfe, zusätzlich in die Versorgungsrücklage (Gesetzestext, Stand 2023). Wir schlagen vor, diese Regel auf den Laufbahnzweig Rettungsdienst auszudehnen. Dann wird die Ersparnis im aktiven Dienst nicht verbraucht, sondern für die spätere Versorgung zurückgelegt.

Unsere Position: Der Laufbahnzweig ist nicht kostenlos, aber die Kosten sind begrenzt, berechenbar und über die Versorgungsrücklage gedeckt. Wer dagegen weiter Notfallsanitäter ausbildet, die er nicht halten kann, zahlt jedes Mal den vollen Preis der Ausbildung und bekommt nichts zurück.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Quellen

- Drucksache 19/1018, Antrag „Eine eigene Laufbahn für den Rettungsdienst“, 07.06.2023
- Drucksache 19/13043, Schriftliche Anfrage, Antwort vom 16.09.2022
- Drucksache 19/17829, Schriftliche Anfrage, Antwort vom 01.02.2024
- Drucksache 19/2159, Änderung des Laufbahngesetzes, 08.01.2025
- Drucksache 19/2641, Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, 03.09.2025
- Drucksache 19/2658, Viertes Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes, 16.09.2025
- Vorlage 19/052, Laufbahnverordnung technische Dienste, 08.02.2022
- GVBl. Berlin, Jahresregister 2025
- Rechnungshof Berlin, Pressemitteilung zum Jahresbericht 2022, 30.11.2022
- Notfallsanitätergesetz
- Laufbahngesetz Berlin, Wiedergabe umwelt-online (Sekundärquelle)
- Feuerwehr-Laufbahnverordnung Berlin, Wiedergabe lexaris (Sekundärquelle)
- Berlin, Ausschreibung 112 Medic Expert 14/2025
- Feuerwehr Hamburg, Notfallsanitäter als Beschäftigte
- Feuerwehr Hannover, Ausschreibung Notfallsanitäter 2025
- Bremisches Gesetzblatt 2017 Nr. 137
- Berliner Feuerwehr, Infografik zum Jahresbericht 2024
- DIW Wochenbericht 18/2026, Bindler, Böttger, Wrohlich: Frauen sind bei Polizei, Rettungsdienst und insbesondere der Feuerwehr unterrepräsentiert
- Statistisches Bundesamt, Zahl der Woche Nr. 23 vom 2. Juni 2026
- Vorlage 19/217, Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen, 03.09.2024
- Berliner Feuerwehr in Zahlen 2025
- Berliner Feuerwehr, Ausbildung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
- Drucksache 19/25322, Schriftliche Anfrage „Personalentwicklung bei der Feuerwehr und Auslastung Rettungsdienst“, Antwort vom 12.03.2026
- Bundestag, Drucksache 17/12524, Beschlussempfehlung und Bericht zum Notfallsanitätergesetz, 27.02.2013
- § 63 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin, Anwärtersonderzuschläge (Arbeitsfassung der Senatsverwaltung für Finanzen; Wortlaut von § 63 hier nach der Bundesfassung bis 2019)

Was ein Abgang kostet: Ergänzung zu Argument 7

Auszubildende über 112 Medic erhalten im ersten Jahr 1.430,70 Euro, im zweiten 1.496,70 Euro und im dritten 1.603,00 Euro im Monat, jeweils einschließlich 50 Euro Hauptstadtzulage, dazu jährlich eine Sonderzahlung von 90 Prozent eines Monatsentgelts (Drs. 19/25322, zu Frage 6). Über drei Jahre sind das rund 58.400 Euro brutto, mit dem Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung von rund 20 Prozent etwa 70.000 Euro (eigene Berechnung). Hinzu kommen Unterricht an der Akademie, Praxisanleitung und Klinikeinsätze. Dafür gibt es keine Berliner Zahl. Der Gesundheitsausschuss des Bundestages ging

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

2013 allein für die Verlängerung der Ausbildung auf drei Jahre von Mehrkosten von 9.900 Euro je Platz an der Schule und 9.000 Euro in der Praxis aus (BT-Drs. 17/12524). Das ist nur ein Teil der tatsächlichen Kosten, und zwar auf dem Preisstand von 2013.

Körperliche Belastung: Ergänzung zu Argument 8

Mit herkömmlichem Tragetuch und Tragestuhl liegen die Handkräfte dabei im Median über 400 Newton (IFA-Projekt 4224, DGUV). Beim Einladen einer rein mechanischen Trage messen die Forscher an der Lendenwirbelsäule Bandscheiben-Kompressionskräfte von bis zu 6,8 Kilonewton (95. Perzentil). In einer Befragung von mehr als 4.000 Beschäftigten nennen diese Treppen als größten Belastungsschwerpunkt, gespürt vor allem in Schultern und Rücken (KAN-Brief 1/25). Dazu kommt Gewalt: 2025 meldete die Berliner Feuerwehr 142 Übergriffe auf Einsatzkräfte, 28-mal mit Verletzungsfolge (Drs. 19/26226).

Unterschiedliche Absicherung und Versorgung des Berufsrisikos

Quellen: § 36 BeamtVG, § 37 BeamtVG, § 56 SGB VII, Drucksache 19/3443. Die Werte gelten gleichlautend in §§ 36, 37 des Berliner Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Wiedergabe in einem Rundschreiben der Senatsverwaltung auf berlin.de). Die Dienstrechtsreform II ist als Gesetz vom 18. September 2026 im GVBl. Nr. 34 vom 30.09.2026, S. 1038, verkündet. Eine mögliche Erwerbsminderungsrente der Rentenversicherung ist im Beispiel nicht eingerechnet.
Weitere Quellen der Tabelle: § 4 BeamtVG, § 14 BeamtVG, § 26 BeamtStG, § 47 SGB V, § 43 SGB VI. Den Krankengeldzuschuss nach TV-L haben wir nicht eingerechnet.

Fall	Beamte (feuerwehrtechnischer Dienst)	Tarifbeschäftigte (Notfallsanitäter)
Krankenversorgung in der Ausbildung	freie Heilfürsorge für Anwärter des mittleren Dienstes (§ 106 Abs. 4 LBG, eingefügt durch Gesetz vom 18.09.2026, GVBl. S. 1038)	gesetzlich krankenversichert mit eigenem Beitragsanteil, keine Heilfürsorge
Vorsorgekuren	können allen Feuerwehrkräften gewährt werden (§ 106 Abs. 4 Satz 2 LBG)	nicht erfasst
Einkommen bei Krankheit	Besoldung läuft ohne zeitliche Grenze weiter	6 Wochen Entgeltfortzahlung (§ 3 EFZG), danach Krankengeld 70 % des Bruttos, höchstens 90 % des Nettos (§ 47 SGB V), längstens 78 Wochen (§ 48 SGB V)
Nicht mehr einsatzdiensttauglich	Vorrang der anderweitigen Verwendung, ohne Zustimmung nur bei mindestens gleichem Grundgehalt (§ 26 Abs. 2 BeamtStG)	kein vergleichbarer gesetzlicher Schutz; Weiterbeschäftigung hängt

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Fall	Beamte (feuerwehrtechnischer Dienst)	Tarifbeschäftigte (Notfallsanitäter)
		von freien Stellen und Arbeitsvertrag ab
Dauerhaft dienst- bzw. erwerbsunfähig durch Krankheit	Ruhegehalt nach fünf Dienstjahren, mindestens 35 % der Bezüge (§§ 4, 14 Abs. 4 BeamtVG)	Erwerbsminderungsrente nur, wenn weniger als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich sind (§ 43 SGB VI)
Dienstunfähig nach Dienstunfall	Unfallruhegehalt ohne Wartezeit: Ruhegehaltssatz plus 20 Prozentpunkte, mindestens 66,67 %, höchstens 75 % (§§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 36 Abs. 3 BeamtVG)	Verletztenrente erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 20 %; Vollrente zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes nur bei MdE 100 % (§ 56 SGB VII)
Maßstab	Dienstfähigkeit für den eigenen Dienst	Erwerbsfähigkeit „im gesamten Erwerbsleben“ (§ 56 Abs. 2 SGB VII) bzw. allgemeiner Arbeitsmarkt (§ 43 SGB VI)
Beispiel: nach Rückenverletzung im Einsatz kein Rettungsdienst mehr möglich, MdE 30 %	mindestens 66,67 % der Bezüge, lebenslang, sofern keine anderweitige Verwendung	Teilrente 30 % der Vollrente, also 20 % des Jahresarbeitsverdienstes
Unfall unter besonderer Lebensgefahr oder durch Angriff, MdE ab 50 %	erhöhtes Unfallruhegehalt: 80 % der Bezüge aus der übernächsten Besoldungsgruppe, im mittleren Dienst mindestens A 9 (§ 37 BeamtVG)	keine vergleichbare Regelung
Psychische Folgen belastender Einsätze	widerlegbare Vermutung des Dienstunfalls bei bestimmten psychischen Störungen nach besonders belastenden Ereignissen (§ 31 Abs. 6 LBeamtVG); bis zu fünf Therapiesitzungen zur Stabilisierung schon vor der Anerkennung (§ 3 Abs. 2 Berliner Heilverfahrensverordnung), beides seit dem Gesetz vom 18.12.2025	

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de